

Präambel

ATTAC Österreich bekennt sich in der inneren Organisation und im Auftreten nach außen zum Prinzip des „Gender Mainstreaming“. Darunter wird verstanden, dass bei allen Maßnahmen, Entscheidungen und Gremien, so zum Beispiel bei Fragen der Zusammensetzung, der Verteilung der Entscheidungskompetenz, der zugänglichen Ressourcen und der Auswirkungen hinsichtlich Normen und Werten der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter im Vorhinein einzuschätzen, während des Prozesses zu beobachten und im Nachhinein zu evaluieren ist.

ATTAC Österreich versteht sich als gesellschaftspolitische Gruppe, in der vielfältige Meinungen Platz haben, die allen Menschen Chancengleichheit einräumt - unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis, nationaler oder sozialer Herkunft. Hingegen haben nationalistische, xenophobe, rassistische, antisemitische, sexistische oder in anderer Form diskriminierende Weltanschauungen keinen Platz bei uns. Alle Mitglieder, Aktivist*innen und Repräsentant*innen von Attac bekennen sich zu diesen Grundwerten.

Statuten ATTAC Österreich

Fassung vom 4. Mai 2024

1. NAME UND SITZ DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ATTAC Österreich – Netzwerk für eine demokratische, sozial-, ökologisch- und geschlechter-gerechte Gestaltung der Wirtschaft“, Kurzform „ATTAC Österreich“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

2. ZWECK DES VEREINES

- 2.1. Unser Ziel ist es, durch zivilgesellschaftliches Engagement ein demokratisches, sozial gerechtes, ökologisch nachhaltiges und geschlechtergerechtes Wirtschafts- und Finanzsystem zu fördern.

Dieses System soll eine gerechtere Verteilung von wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen ermöglichen, Armut und soziale Ungleichheit verringern und allen Menschen gleiche Chancen auf Bildung, Gesundheitsversorgung und gesellschaftliche Partizipation bieten. Weiterhin soll es zum Schutz der natürlichen Umwelt beitragen, die politische und wirtschaftliche Transparenz erhöhen und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen.

Als zivilgesellschaftlicher Akteur in Österreich bezweckt der Verein demnach

- die Förderung der Bildung und Erwachsenenbildung zu demokratischen, sozialen und ökologischen Themen sowie zu Themen der Gleichstellung der Geschlechter;
- die Förderung künstlerischer und kultureller Initiativen zu demokratischen, sozialen und ökologischen Themen sowie zu Themen der Gleichstellung der Geschlechter
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu demokratischen, sozialen und ökologischen Themen sowie zu Themen der Gleichstellung der Geschlechter

- die Förderung demokratischer Mitbestimmung sowie die Stärkung der allgemeinen Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte;
 - die Förderung internationaler Gesinnung und Solidarität, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des Klima- und Umweltschutzes.
- 2.2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Die Vereinsmittel müssen ausschließlich und unmittelbar, allenfalls unter Einbindung von Erfüllungsgehilfen, für den genannten Zweck verwendet werden.
- 2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist gemäß § 4a EStG idgF und nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Gewinne dürfen daher nicht Mitgliedern zugewendet werden, sondern müssen wieder dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Verwaltungsausgaben müssen dem Zweck des Vereins entsprechen und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Insofern diese mit Spenden zusammenhängen, dürfen sie höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen. Weder eine physische noch eine juristische Person darf vom Verein Mittel für Ziele erhalten, die sich von denen des Vereins unterscheiden, nicht angemessen sind oder die finanzielle Beständigkeit des Vereins gefährden.

3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1. Ideelle Mittel: Bildungsprogramme und Informationskampagnen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Vorträge, Konferenzen, Lesekreise, Filmvorführungen, Diskussionsveranstaltungen. Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Informations- und Mitteilungsblättern sowie Zeitschriften / Magazinen, Newsletter, Publikationen (periodische und nichtperiodische Druckschriften), Presseaussendungen, Pressekonferenzen, Journalist*innenbetreuung, Petitionen, E-Mailaktionen, Radiosendungen und Podcasts, Social-Media-Aktivitäten. Bereitstellung zivilgesellschaftlicher Ressourcen, Einrichtung einer Bibliothek, Versammlungen, Arbeitskreise, Projekte, Projektreisen, öffentliche Aktionen. Informationsmaterialien, Homepage, Mailinglisten, Dokumentationen, Studien, Recherchen, Dossiers, audiovisuelle Medien, Spiele. Kulturelle Veranstaltungen und Netzwerkbildung, Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, Kundgebungen sowie Zusammenarbeit mit Gesellschaften, Gruppierungen, Institutionen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3.2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge und Erträge aus Spenden, Förderungen und Subventionen. Erträge aus Erbschaften und sonstigen Zuwendungen, Veranstaltungen und Referent*innentätigkeit, Flohmärkte und Verkaufsaktionen, Kostenersätze zu den Zeitschriften sowie zu den übrigen Informationsmaterialien, Publikationen, Publikationshonoraren, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnissen, Vereinsfesten, vereinseigenen Unternehmungen, Vermögensverwaltung, Zinserträgen und Zuschüssen.
- 3.3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen ,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden .

- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen .

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und durch die Propagierung der Vereinsziele im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten.
- 4.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Hinweis auf Statutenwidrigkeit verweigert werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
 - 4.3.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 4.3.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - 4.3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig, bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 4.4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4.5. Die Mitgliedsbeitragskategorien und deren jeweilige Höhe sind ab 2021 in den Protokollen der Generalversammlungen oder auf der Homepage von Attac nachzulesen bzw. können im Attac Büro erfragt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verändert werden – unabhängig davon werden die Mitgliedsbeiträge alle drei Jahre inflationsangepasst, ohne dass es darüber einer Abstimmung in der Generalversammlung bedarf.

5. DIE ORGANE DES VEREINS - GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 5.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 4.4.) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- 5.3. Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat mit einem Hinweis auf die Tagesordnung, die auf der Attac Website veröffentlicht wird, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und Wahlrecht richten sich nach Punkt 4.4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde mit den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 5.5. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 4/5 Mehrheit.
- 5.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied oder auf Vorstandsbeschluss an eine dritte Person, abtreten.
- 5.7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über die grundlegende Richtung der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 5.8. Die Nutzung von elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend.

6. DIE ORGANE DES VEREINS – VORSTAND

- 6.1. Der Vorstand besteht als kollegiales Leitungsorgan aus mindestens sechs und maximal neun gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand achtet auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis. Mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes müssen Frauen sein. Marginalisierte und diskriminierte Identitäten sollen besonders berücksichtigt und inkludiert werden.
- 6.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Regelfall ein Jahr, währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 6.3.1. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

- 6.3.2. Der Vorstand hat das Recht, bis zu 3 Personen zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion und kein Stimmrecht. Die Bestimmung nach Punkt 6.1., dass mindestens 50% der Personen des Vorstands Frauen sein müssen, muss auch für den Vorstand inklusive kooptierter Personen eingehalten werden.
- 6.4. Der Vorstand beschließt, wer aus seinem Kreis für die Einladung, Vorsitz- und Protokollführung der Sitzungen zuständig ist.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Teilnahme kann auch mittels Konferenzschaltung per Telefon oder ähnlichen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. per Online-Videokonferenz erfolgen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent nach der soziokratischen Methode. Durch eine Konsententscheidung kann auch eine andere Beschlussfassungsmethode beschlossen werden. Dringende oder unaufschiebbare Entscheidungen können notfalls auch mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ob eine Angelegenheit „dringend“ oder „unaufschiebbar“ ist, wird mittels einfacher Mehrheit entschieden.
- 6.5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch mündlich via Telefon oder ähnlichen Kommunikationseinrichtung oder schriftlich im Umlaufweg fassen (auch mittels E-Mail), sofern alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im nächsten Protokoll des Vorstandes zu dokumentieren.
- 6.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 6.7. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds (bzw. ggf. dessen Kooptierung) in Kraft.
- 6.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 6.9. Dem Vorstand obliegt als Kollegialorgan die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ oder Angestellten des Vereins zugewiesen sind. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen und sind im Schriftverkehr einzeln zeichnungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Erstellung des Vorschlages für einen Arbeitsplan für das kommende Jahr
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Einsetzung einer Geschäftsführungsperson zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsführungsperson ist beim Verein angestellt und nimmt – ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teil.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Kassier*in und eine Kassier*in-Stellvertretungsperson. Der/die Kassier*in ist gemeinsam mit der Geschäftsführungsperson für den Verein in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall von dem/der Kassier*in ist deren/dessen Stellvertretungsperson vertretungsbefugt. Im Verhinderungsfall der Geschäftsführungsperson ist der/die Büromitarbeiter*in, der/die für die Administration, Buchhaltung und Finanzen zuständig ist vertretungsbefugt.

7. DIE ORGANE DES VEREINS – RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- 7.1. Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 7.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen der Punkte 6.2., 6.7. 6.8. sinngemäß.

8. DIE ORGANE DES VEREINS – DAS SCHIEDSGERICHT

- 8.1. In allen aus Vereinsangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird auf Beschluss des Vorstandes auf Antrag aller Streitparteien eingesetzt.
- 8.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ab Einsetzung dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen einstimmig ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 8.3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsspruch ist mit Begründung dem Vorstand zu übermitteln.

9. DIE ORGANE DES VEREINS – DAS GENDER-MAINSTREAMING-GREMIUM

Der Vereinsvorstand soll ein Gremium einrichten, das von ihm mit der Aufgabe betraut wird, die Beachtung und Realisierung der Prinzipien des „Gender Mainstreaming“ bei allen Vereinsaktivitäten

zu überwachen. Finden sich keine Mitglieder, die diese Aufgabe übernehmen möchten, kann das Gender-Mainstreaming-Gremium für die jeweilige Vorstandsperiode auch ausgesetzt werden.

10. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 10.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 5.5. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.